

RS OGH 1997/3/26 9ObA30/97w, 8ObA9/10x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1997

Norm

AngG §23 Abs1 IB

Rechtssatz

Zeiten, in denen der Angestellte infolge Krankheit an der Erbringung einer Dienstleistung verhindert war, sind, auch wenn sie entgeltfrei waren, in die für das Entstehen des Abfertigungsanspruchs maßgebende Dauer des Arbeitsverhältnis einzurechnen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 30/97w
Entscheidungstext OGH 26.03.1997 9 ObA 30/97w
- 8 ObA 9/10x
Entscheidungstext OGH 23.03.2010 8 ObA 9/10x
Vgl; Beisatz: Hier: Abfertigungsanspruch nach § 23a Abs 3 AngG. (T1); Beisatz: Obwohl Zeiten einer Mutterschaftskarenz bei der Ermittlung der Dauer der dienstzeitabhängigen Ansprüche grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind, ist bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes weiterhin vom aufrechten Bestand des Dienstverhältnisses auszugehen, weshalb die Zeiten der tatsächlichen (aktiven) Beschäftigung bei der Ermittlung der Beschäftigungsdauer für den Abfertigungsanspruch zusammenzurechnen sind. (T2)

Schlagworte

krank, Abfertigung, ununterbrochen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107189

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at